

Richtlinien der Stadt Eichstätt zur Förderung der Seniorenarbeit aus dem Seniorenförderfonds

Präambel

Mit der Schaffung dieser Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit möchte die Stadt Eichstätt alle die Gruppen in Eichstätt unterstützen, die durch ihre Seniorenarbeit vielfältige Angebote für Senioren, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt sind, machen und ihnen so eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen. Durch diese Arbeit soll dazu beigetragen werden, dass der Vereinsamung vorgebaut wird, dass alte Kontakte gepflegt und neue aufgebaut werden können. Zunehmend betätigen sich auch Vereine in dieser Seniorenarbeit.

Durch den stetig steigenden Anteil an älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist die Bedeutung der Seniorenarbeit in den letzten Jahren gewachsen und wird weiter wachsen.

In der Seniorenarbeit gibt es keine feste Altersgrenze für die Bezeichnung "Senioren". In den nachfolgenden Richtlinien bezieht sich der Begriff "Senioren" auf Personen ab dem 65. Lebensjahr. Behinderte und Frührentner fallen nicht unter diese Altersbegrenzung.

Die Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit sollen einen Beitrag dazu leisten, die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Seniorenarbeit für die Zukunft zu gewährleisten und weiter zu verbessern.

Richtlinien

Die von Pfarreien, Kirchengemeinden und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchgeführten Altennachmittage im Rahmen der Altenbetreuung erhalten Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

1. Die Gewährung der Zuschüsse richtet sich nach den vorhandenen jährlichen Haushaltsmitteln. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Zuwendung für die Altenhilfe. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
2. Zuschüsse werden nur für Eichstätter Bürgerinnen und Bürger gewährt.
3. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

4. Grundsätzlich werden nur Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, bezuschusst. Unter beihilfefähigen Aufwendungen sind u.a. Aufwendungen für Speisen und Getränke, bei Altenfahrten Fahrtkosten zu verstehen.
5. Pro beihilfefähige Person werden die beihilfefähigen Aufwendungen auf **2,00 Euro** begrenzt. Der Zuschuss wird nur für Personen gewährt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Zahl der Altennachmittage oder Altenfahrten einer Pfarrei, einer Kirchengemeinde oder eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege, die bezuschusst werden, werden auf **drei** Veranstaltungen pro Kalenderjahr begrenzt.
7. Für die Abrechnung ist eine Unterschriftenliste mit Name, Anschrift und Geburtsdatum der Teilnehmer vorzulegen.
8. Unkosten für die Programmgestaltung von Kinder-, Schul- und Jugendgruppen werden einmal jährlich mit **5,00 Euro** pro Mitwirkenden, maximal höchstens **50,00 Euro** bezuschusst.
9. Die Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit treten am 01.01.2011 in Kraft.

Eichstätt, 10.08.2011

Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

Die Richtlinien zur Seniorenförderung im Bereich der Stadt Eichstätt wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 28.07.2011 -Prot.-Nr. 139- beschlossen.